



*Concordia.
Rundum richtig versichert.*

- **Lebens-Versicherungen**
- **Kranken-Versicherungen**
- **Unfall-Versicherungen**
- **Sach-Versicherungen**
- **Haftpflicht-Versicherungen**
- **Kfz-Versicherungen**
- **Schutzbrief-Versicherung**
- **Rechtsschutz-Versicherungen**
- **Bausparen**
- **Fonds-Produkte**



CONCORDIA
Versicherungsgruppe

Karl-Wiechert-Allee 55 · 30625 Hannover · Telefon 05 11 / 57 01-0
Telefax 05 11 / 57 01-14 00 · www.concordia.de

Sicherheit für Menschen



Hinweise für den Rechtsschutz- Schadenfall

Ausgabe 2003/2004

Soforthilfe in Notfällen:

Wenn in Notfällen (z. B. bei einer Verhaftung im Ausland) sofort ein Rechtsanwalt beauftragt werden muss, hilft der Concordia Notruf der Concordia Schutzbrief-Versicherung unter Tel. 05 11/95 70 70. In anderen Fällen rufen Sie bitte unsere Juristen unter Tel. 05 11/57 01-8 61 an.



CONCORDIA
Rechtsschutz-Versicherungs-Aktiengesellschaft





Wir empfehlen Ihnen, dieses Heft zu Ihren Fahrzeugunterlagen zu legen und vorsorglich Ihre Versicherungsschein-Nummer aufzuschreiben. Die Versicherungsschein-Nummer lautet:

Geben Sie bitte diese Versicherungsschein-Nummer bei jeder Schadenmeldung an.

Wir wünschen Ihnen jederzeit **gute Fahrt!**

Schadenanzeige

Bei einem Unfall oder wenn Sie sonst die Hilfe eines Rechtsanwaltes benötigen, senden Sie bitte eine Schadenanzeige oder eine formlose Schadenmeldung unmittelbar und unverzüglich an die Direktion der Concordia Rechtsschutz-Versicherungs-AG in 30621 Hannover. Beantworten Sie in der Schadenanzeige bitte alle Fragen. Besonders wichtig ist eine genaue Sachverhaltsschilderung. Nach Eingang der Schadenmeldung geben wir Ihnen umgehend Bescheid.

Formulare für Schadenanzeigen können Sie bei uns, bei den Bezirksdirektionen oder bei dem für Sie zuständigen Betreuer anfordern.

Sie können sich aber auch gleich an einen Rechtsanwalt wenden, ihm nach Möglichkeit Ihre **AnwaltsCard** vorlegen, die Sie zusammen mit dem Versicherungsschein erhalten haben, und ihn bitten, bei uns eine Kostenzusage einzuholen. Wir verweisen hierzu auf den Abschnitt „Rechtsanwaltsbeauftragung“ in diesem Heft.

Wir müssen Sie darauf hinweisen, dass bewusst wahrheitswidrige oder unvollständige Angaben zum Verlust des Anspruchs auf Versicherungsschutz führen können, auch wenn sie für die Schadenfeststellung folgenlos geblieben sind. Wir verweisen ausdrücklich auf den Inhalt des § 15 der Ihnen übersandten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB). Dort sind Ihre Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall aufgeführt.



Umfang des Versicherungsschutzes

Wir übernehmen in erster Linie die Rechtsanwalts- und Gerichtskosten und zahlen insbesondere auch Vorschüsse.

Beim Beratungs-Rechtsschutz in familien- und erbrechtlichen Fragen tragen wir nur die gesetzlichen Kosten für die anwaltliche **Beratung**. Wenn der Rechtsanwalt aufgrund des erteilten Rates beauftragt wird, die Angelegenheit weiterzubearbeiten, brauchen weder Sie noch wir als Rechtsschutzversicherer Beratungskosten zu zahlen.

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich im Einzelnen nach den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) und den dazugehörigen Klauseln und Zusatzbedingungen. Näheres ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Eine Kurzfassung des Versicherungsumfanges Ihres Vertrages finden Sie auf der mit dem Versicherungsschein übersandten **AnwaltsCard**.

Auskünfte

Wenn Sie den genauen Umfang des Versicherungsschutzes erfragen wollen, wenden Sie sich bitte an die Direktion der Concordia Rechtsschutz-Versicherungs-AG in 30621 Hannover.

Rechtsanwaltsbeauftragung

Die Interessen unserer Versicherungsnehmer werden durch Rechtsanwälte wahrgenommen. Unsere Versicherungsnehmer haben das Recht auf freie Rechtsanwaltswahl, können aber auch uns die Auswahl des Rechtsanwaltes überlassen. Der Rechtsanwalt wird von uns in Ihrem Namen beauftragt.

Wenn Sie sich nach einem Schadenfall **gleich** mit einem Rechtsanwalt in Verbindung setzen wollen, sind wir damit einverstanden. Der Versicherungsschutz setzt in diesem Fall voraus, dass Sie oder Ihr Rechtsanwalt uns anschließend sofort benachrichtigen und die Rechtsangelegenheit nach den ARB versichert ist. Erscheint es zwei-



felhaft, ob Versicherungsschutz besteht oder nicht, ist es empfehlenswert, sich **vor der Beauftragung des Rechtsanwaltes** mit uns zu verständigen.

Falls der Anwalt für die Benachrichtigung und für das Einholen der Kostenzusage eine Vergütung verlangt, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mehrkosten bei auswärtigen Schadenfällen

Sie können entweder einen Rechtsanwalt an Ihrem **Wohnort** oder einen Rechtsanwalt am **Gerichtsort** beauftragen.

Neben dem Rechtsanwalt am Wohnort kann zusätzlich auch ein Rechtsanwalt am Gerichtsort beauftragt werden, wenn es zu einem Gerichtsverfahren kommt. In diesem Fall zahlen wir an Ihren Rechtsanwalt am Wohnort eine sogenannte „Korrespondenzgebühr“.

Wenn bei Ihrem Rechtsanwalt Reisekosten entstehen, setzen Sie sich bitte vorher mit uns in Verbindung.

Wichtig: Bei **Schäden im Ausland** übernehmen wir die Kosten eines deutschen Rechtsanwaltes, der den Schriftwechsel mit dem zu beauftragenden ausländischen Rechtsanwalt führt. Weitere Hinweise finden Sie unter dem Stichwort „Schäden im Ausland“.

Ausnahme: Bei **Schäden im Ausland** sind die Kosten des deutschen Anwaltes nicht versichert, wenn die Klausel 40 noch nicht zum Inhalt Ihres Rechtsschutzversicherungsvertrages gehört.

Straf- und Bußgeldverfahren

In Straf- und Bußgeldsachen tragen wir die Rechtsanwaltskosten, sobald fest steht, dass ein Ermittlungsverfahren gegen Sie eingeleitet wird. Natürlich können Sie mit der Anwaltsbeauftragung so lange warten, bis Anklage erhoben oder gegen Sie ein Strafbefehl oder ein Bußgeldbescheid ergeht.

Falls Sie der Auffassung sind, dass die im Strafbefehl oder im Bußgeldbescheid ausgesprochene Strafe oder Buße



zu Recht erfolgt ist oder aus anderen Gründen hingenommen werden muss, übersenden Sie uns bitte den Strafbefehl oder Bußgeldbescheid, damit wir Ihnen die Verfahrenskosten erstatten können. Wie Ihnen sicher bekannt sein wird, fällt die Geldstrafe oder die Geldbuße selbst nicht unter den Versicherungsschutz.

Einhaltung von Fristen

Wird gegen Sie ein Strafbefehl oder ein Bußgeldbescheid erlassen, so beachten Sie bitte die dort enthaltene Rechtsmittelbelehrung. Wegen der Kürze der Rechtsmittelfristen ist es erforderlich, dass Sie selbst für die Einhaltung der Fristen Sorge tragen.

Das Gleiche gilt auch für andere Fristen, beispielsweise bei Kündigungsschutzklagen und Mahnbescheiden.

Haftpflichtansprüche der Gegenseite

Wenn der Gegner bei einem Kraftfahrzeugunfall Schadenersatzansprüche **gegen Sie** geltend macht, teilen Sie dies bitte unverzüglich Ihrer eigenen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung mit. Mit der Abwehr unberechtigter gegnerischer Ansprüche hat sich nicht der Rechtsschutzversicherer, sondern allein der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer zu befassen.

Honorarvereinbarungen

Honorarvereinbarungen, die Sie mit Ihren Rechtsanwälten treffen, sind uns gegenüber unwirksam, soweit der vereinbarte Honorarbetrag die gesetzlichen oder mit uns vereinbarten Gebühren übersteigt. Der übersteigende Teil muss von Ihnen getragen werden.

Kostenrechnungen

Rechnungen von Rechtsanwälten, Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie Kostenfestsetzungsbeschlüsse, die Ihnen zugehen, reichen Sie bitte unverzüglich an uns weiter. Es empfiehlt sich nicht, die Rechtsanwaltsgebüh-



ren selbst auszugleichen; die Beträge werden von uns direkt an den Anwalt überwiesen. Bei anderen Rechnungen treten Sie zweckmäßigerweise zunächst in Vorlage, wenn Fristen eingehalten werden müssen. Den auf uns entfallenden Betrag (keine Geldstrafen oder Geldbußen) werden wir Ihnen anschließend erstatten.

Wartezeit

Eine Wartezeit ist nicht vorgesehen beim Schadenersatz-Rechtsschutz, Straf-Rechtsschutz, Beratungs-Rechtsschutz in familien- und erbrechtlichen Fragen, Führerschein-Rechtsschutz nach der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften sowie beim Kraftfahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz beim Kauf oder Leasing eines fabrikneuen Fahrzeugs. Darüber hinaus entfällt die Wartezeit beim Verkehrs-Rechtsschutz insgesamt, wenn die Versicherungssumme Ihres Rechtsschutzvertrages mindestens 250 000 € beträgt. In allen anderen Fällen gilt eine Wartezeit von drei Monaten. Das bedeutet, dass Versicherungsschutz nur für Versicherungsfälle besteht, die sich später als drei Monate nach Abschluss des Rechtsschutz-Versicherungsvertrages ereignet haben. Der Versicherungsschutz ist also nicht gegeben, wenn die Ursache des Rechtsstreits in die Zeit vor Vertragsbeginn oder in die Wartezeit fällt. Näheres ist aus § 14 Abs. 3 ARB ersichtlich.

Auf die Wartezeit wird verzichtet, wenn das Risiko anderweitig versichert war und im unmittelbaren Anschluss an die Vorversicherung übernommen wird.

Schäden im Ausland

Versicherungsschutz besteht bei Versicherungsfällen in Europa einschließlich der Kanarischen Inseln und Madeira sowie in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres (Türkei, Syrien, Libanon, Israel, Ägypten, Libyen, Tunesien, Algerien und Marokko).

Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle in aller Welt, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Europa einschließlich Madeira und Kanarischen Inseln oder in den außereuropäischen Anliegerstaaten



des Mittelmeeres erfolgt und die gesetzliche Zuständigkeit der dortigen Gerichte oder Behörden gegeben ist.

Der Versicherungsschutz gilt auch für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen außerhalb Europas, der Anliegerstaaten des Mittelmeeres, der Kanarischen Inseln und Madeiras, wenn der Versicherungsfall bei einer längstens 6 Wochen dauernden privaten oder beruflichen Reise eintritt und nicht im ursächlichen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit und auch nicht im ursächlichen Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Immobilien oder von Nutzungsrechten an Immobilien steht. Beim Schüleraustausch, bei Au-Pair-Aufenthalten und bei Sondervereinbarungen besteht der Versicherungsschutz auch bei länger dauernden Reisen. Der Versicherer trägt die Kosten, soweit sie bei der Beauftragung eines deutschen Rechtsanwaltes nach deutschem Gebührenrecht und unter Ansatz der in Deutschland üblichen Gegenstands- und Streitwerte angefallen wären. Voraussetzung für diesen Rechtsschutz in Übersee ist, dass die Klausel 52 schon zum Inhalt Ihres Rechtsschutzversicherungsvertrages gehört.

Bei Schäden im Ausland übernehmen wir die Kosten eines **ausländischen Rechtsanwaltes**. Außerdem übernehmen wir die Kosten eines deutschen Rechtsanwaltes, der den Schriftwechsel mit dem zu beauftragenden ausländischen Rechtsanwalt führt.

Ausnahme: Bei Schäden im Ausland sind die Kosten des **deutschen Anwaltes** nicht versichert, wenn die Klausel 40 noch nicht zum Inhalt Ihres Rechtsschutzversicherungsvertrages gehört.

Falls Sie nach einem Unfall im Ausland Schadenersatzansprüche gegen einen Fahrzeughalter geltend machen, dessen Wagen ebenfalls in Deutschland zugelassen ist, empfiehlt sich die Beauftragung eines Rechtsanwaltes in Deutschland. Der Schaden kann nämlich in diesem besonderen Fall in Deutschland abgewickelt werden.

Das ausländische Recht

Die Fahrt mit dem Auto ins Ausland bringt besondere Risiken mit sich. Unfallschäden werden nach dem Scha-



denersatzrecht des Landes reguliert, in dem sich der Unfall ereignet hat. Das Schadenersatzrecht ist in den anderen Ländern fast immer ungünstiger als in Deutschland. Eine Entschädigung für Verdienstausschlag oder für den Nutzungsausfall des Fahrzeuges, die Aufwendungen für Leihwagen oder eine Kreditaufnahme, Schmerzensgeld und Anwaltskosten werden im Ausland entweder überhaupt nicht oder jedenfalls zumeist nur unzureichend entschädigt. Sogar die Reparaturkosten werden häufig nicht in voller Höhe ersetzt, wenn die Reparatur in Deutschland durchgeführt wurde.

Die Aussichten auf eine zufriedenstellende Abwicklung des jeweiligen Schadenfalles sind dann am besten, wenn Sie von vornherein mit unserer Hilfe einen ausländischen Rechtsanwalt beauftragen. Wir nennen Ihnen in diesem Heft Rechtsanwälte im Ausland, die im Verkehrs- und Schadenersatzrecht besonders erfahren sind.

Verhalten bei Verkehrsunfällen, besonders im Ausland

Es ist von erheblicher Bedeutung, dass Sie sich schon am Unfallort die notwendigen Beweismittel beschaffen.

1. Der wichtigste Rat, den wir Ihnen geben können, lautet:
Stellen Sie am Unfallort die Namen und Anschriften unparteiischer Zeugen fest!

Aussagen von Verwandten und Insassen des eigenen Fahrzeuges haben gerade im Ausland keine oder nur geringe Beweiskraft. Schreiben Sie sich Namen und Anschriften und notfalls auch die Fahrzeugkennzeichen der Personen auf, die den Vorgang beobachtet haben.

In den Niederlanden, in Spanien und teilweise in Frankreich benötigen Sie zum Beweis des Unfallherganges mindestens zwei unbeteiligte Zeugen.

2. **Von dem Unfallgegner notieren Sie sich:**

Kennzeichen des Fahrzeuges
Name und Anschrift des Fahrers (lassen Sie sich Ausweispapiere zeigen!)
Name und Anschrift der Versicherungsgesellschaft
Versicherungsschein-Nummer.



In Italien und Frankreich finden Sie die erforderlichen Angaben zur Haftpflichtversicherung auf der Plakette an der Windschutzscheibe.

Beachten Sie, dass die Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen in vielen Ländern keine Auskunft über den Namen und die Anschrift der Versicherung des Unfallgegners geben (beispielsweise in Frankreich, Spanien und Großbritannien). Ansprüche in Großbritannien müssen unmittelbar gegen den Schädiger gerichtet werden.

Bei einem Verkehrsunfall in Deutschland mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug kann Ihr Rechtsanwalt Ihre Schadenersatzansprüche gegenüber dem Deutschen Büro Grüne Karte e.V. geltend machen. Für die Schadenmeldung ist der Nachweis der **Internationalen Grünen Versicherungskarte** erforderlich, wenn der Unfallgegner aus bestimmten Ländern außerhalb der EG, etwa aus Polen, Rumänien, Kroatien, Slowenien oder der Türkei, stammt. Lassen Sie sich daher das Doppel der Grünen Karte aushändigen oder bitten Sie die Polizei, eine Kopie zu beglaubigen.

3. **Rufen Sie die Polizei zur Unfallaufnahme**

Wird die Protokollierung abgelehnt, bitten Sie die Polizei, Ihnen beim Aufschreiben der notwendigen Angaben über den Unfallgegner und die vorhandenen Zeugen behilflich zu sein.

Unterschreiben Sie keine fremdsprachigen Texte, die Ihnen nicht verständlich sind. Schildern Sie notfalls den Sachverhalt in deutscher Sprache mit dem Hinweis, dass Sie den fremdsprachigen Text nicht verstanden haben.

Notieren Sie die **Anschrift der aufnehmenden Polizeibehörde.**

Achten Sie in den osteuropäischen Ländern, im ehem. Jugoslawien und in der Türkei darauf, dass Sie eine polizeiliche Bestätigung über den Unfall erhalten und dass in dem Protokoll alle beschädigten Fahrzeugteile aufgeführt werden.



In Frankreich nimmt die Polizei den Unfall nur bei tatsächlichen oder **behaupteten** Verletzungen oder Gesundheitsschäden auf.

4. **Fotografieren Sie die Unfallstelle und die beschädigten Fahrzeuge.**

5. **Fertigen Sie eine Unfallskizze an.**

6. Lassen Sie sich nach Möglichkeit **vom Unfallgegner eine Schilderung des Sachverhaltes** geben. Legen Sie ihm erforderlichenfalls eine solche Schilderung zur Unterzeichnung vor. Verwenden Sie am besten den **Europäischen Unfallbericht**.

Der Unfallgegner ist allerdings nicht verpflichtet, auf Ihren Vorschlag einzugehen.

7. Wenn Ihr Wagen im Ausland nur vorläufig repariert wird, lassen Sie sich auf der Rechnung bestätigen, dass es sich um eine **provisorische Reparatur** handelt. Dabei ist anzugeben, welche Arbeiten noch nicht ausgeführt wurden.

8. Die **Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen** wird wesentlich erleichtert, wenn Sie sich nach dem Unfall noch im Ausland gleich an eine Geschäftsstelle der gegnerischen Haftpflichtversicherung wenden und den Schaden nach Möglichkeit dort schätzen lassen.

Insbesondere bei Schadenfällen in osteuropäischen Ländern und im ehem. Jugoslawien ist es ratsam, sich an eine Zweigstelle der jeweiligen Staatlichen Versicherung zu wenden. Lassen Sie Ihren beschädigten Wagen auch in Belgien, Dänemark, Irland, Norwegen, Portugal, Schweden, der Schweiz, Spanien und der Türkei von der Versicherung des Unfallgegners begutachten. Erhalten Sie in Belgien innerhalb von acht Tagen von der Versicherung keine Antwort auf Ihre schriftliche Mitteilung, können Sie den Schaden reparieren lassen.

Wichtige Fristen sind insbesondere bei Unfällen in Spanien einzuhalten. Beauftragen Sie daher möglichst noch in Spanien einen Anwalt, damit innerhalb von zwei Monaten Strafanzeige erstattet oder Klage erhoben werden kann.



Gutachterkosten werden in Belgien, Dänemark, Griechenland, Italien, Spanien und in der Türkei vom Haftpflichtversicherer nicht erstattet.

Ersatz für den **Nutzungsausfall** des Fahrzeuges wird in den meisten Ländern nicht gezahlt. In Belgien, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Schweden und in der Schweiz wird der Nutzungsausfall teilweise entschädigt; in Portugal wird er pauschal berechnet.

Reparaturkosten werden in Griechenland, Portugal und Spanien nach den dortigen Werkstattpreisen erstattet. Es ist daher zu überlegen, ob Sie Ihren Wagen in diesen Ländern reparieren lassen.

Mietwagenkosten werden im Ausland zumeist nicht erstattet. Ausnahmen gelten in Österreich, Großbritannien, Irland und Schweden. In einigen anderen Ländern gibt es Ersatz nur bei beruflicher Nutzung des Fahrzeuges; hierzu zählt nicht die Fahrt zur Arbeitsstelle. Bevor Sie einen Mietwagen nehmen, sollten Sie sich bei Ihrem ausländischen Anwalt erkundigen.

Informationen bei Auslandsreisen

Auf Wunsch geben wir Ihnen gerne nähere Informationen mit Ratschlägen und Hinweisen bei Unfällen in den wichtigsten europäischen Reiseländern. Wenden Sie sich bitte hierzu an die Direktion der Concordia Rechtsschutz-Versicherungs-AG in 30621 Hannover.

Verzeichnis der ausländischen Rechtsanwälte

Die folgenden Rechtsanwälte sprechen Deutsch und sind in dringenden Fällen telefonisch erreichbar. Sie haben Erfahrungen im Umgang mit deutschen Rechtsschutzversicherern und beauftragen am Sitz des zuständigen Gerichts erforderlichenfalls einen weiteren Advokaten.



Land Ort	Name	Anschrift Telefon
Ägypten Giza-El-Munib	Ahmed El-Kholi	45, El Magzer El Ali Street Giza-El-Munib Tel.: 562 12 06
Algerien Blida	Roger Said	29, Rue des Martyrs Blida Tel.: 49 26 57 <i>(spricht frz./ korrespondiert deutsch)</i>
Belgien Antwerpen	Eric de Wolf Erwin de Boel & Rudolf Brugmans	Jozef De Bomstraat 67 B-2018 Antwerpen Tel.: 03/248 49 50
Brüssel (Bruxelles)	Jean Mechelynck	Avenue des Statuaires 161 B-1180 Bruxelles Tel.: 02/374 01 87 u. 375 49 69
Eupen	Ralph Lentz	Rathausplatz 2 B-4700 Eupen Tel.: 087/74 07 08 u. 74 49 87
Bulgarien Sofia	Lalka Poroschanova	Alabin-Str. 31 1000 Sofia Tel.: 02/87 77 82
Dänemark Kopenhagen (København) <i>(auch für Bornholm)</i>	J. P. Galmond	H. C. Andersens Blvd. 51 1553 København V Tel.: 3313 45 30
Tønder (Tønder)	Hans-Jacob Hansen	Nørregade 33 6270 Tønder Tel.: 04/72 17 08
Finnland Helsinki	Peltonen, Ruokonen & Itäinen	Fredrikinkatu 48 A 00100 Helsinki Tel.: 09/4 17 60 30
Frankreich Antibes	Jean Jung	12 bis, Bd. Wilson B. P. 19 06601 Antibes Cedex Tel.: 04/93 34 19 57
Bordeaux	Henri Boerner	26, rue de Grassi 33000 Bordeaux Tel.: 05/56 44 12 26
Lyon-Villeurbanne	Patrick Sorel	31, Cours Émile Zola 69100 Lyon-Villeurbanne Tel.: 78 93 16 24



Land Ort	Name	Anschrift Telefon
Marseille <i>(auch für Korsika)</i>	Gérard Daumas	36, rue Edouard Delanglade 13006 Marseille Tel.: 04/91 00 35 40
Paris	Monique Stengel	12, avenue de la Grande Armée 75017 Paris Tel.: 01/45 72 31 00
Paris	Eva Sterzing	17, rue de Longchamp 75116 Paris Tel.: 01/47 04 67 27
Rouen	Dr. Renaud Delubac	43, rue Thiers 76000 Rouen Tel.: 02/35 88 16 52
Straßburg (Strasbourg)	Jacky Petitot	21, Rue des Francs-Bourgeois 67000 Strasbourg Tel.: 88 22 01 61
Griechenland Athen	Spyros Mastrogiannis	Akadimias 61 10679 Athen Tel.: 01/360 49 68
Heraklion/Kreta	Efclidis M. Falconakis	Platia Eleftherias Megaro "Helectra" 71201 Heraklion/Kreta Tel.: 081/22 67 74
Thessaloniki	Gavriil Gavriiloglou	Aristotelous Str. 14 54623 Thessaloniki Tel.: 031/27 10 13
Großbritannien Cardiff	Helga Rother-Simmonds – Berry Smith Solicitors	Haywood House, Dumfries Place Cardiff CF10 3GA Tel.: 029/20 34 55 11
Edinburgh	Shepherd & Wedderburn W.S.	Saltire Court, 20 Castle Terrace Edinburgh EH1 2ET Tel.: 031/228 99 00
Glasgow	Brian E. Scoullar – Montgomerie & Co.	29 Wellington Street Apsley-House Glasgow G 2 6 JA Tel.: 0141/221 80 04
London	Pritchard Englefield Solicitors	14 New Street London EC2M4HE Tel.: 02079729720
	Wendt & Company Büro für Schadens- abwicklung	Wendt & Company Wendt House, 225 Shoreditch High Street London E1 6PN Tel.: 020/7375 1706 oder 020/7375 0210
	Ansprechpartner: Lothar F. Biermann	



Land Ort	Name	Anschrift Telefon
Irland		
Dublin	Matheson Ormsby & Prentice	3 Burlington Road Dublin 4 Tel.: 01 / 760 981
Israel		
Tel-Aviv	Joel & Joel	4, Blvd. Rothschild Tel-Aviv 66 881 P.O.B. 1671 Tel-Aviv 61015 Tel.: 972-3-5 17 83 17 972-3-5 17 15 19
Italien		
Bozen (Bolzano)	Dr. Paul Knoll	Kornplatz 10 39100 Bozen (Bolzano) Tel.: 0471 / 212 55
Bozen (Bolzano)	Dres. Fritz & Hanns Egger, Chementi u. Mattei	Silbergasse 2/Postfach 334 39100 Bozen (Bolzano) Tel.: 0471 / 971 033
Florenz (Firenze)	Paolo Cantinelli	Via dei Conti 3 50123 Firenze (Florenz) Tel.: 055 / 28 32 64 u. 21 50 27
Mailand (Milano)	Angela Krages	Via Vincenzo Monti, 34 I-20123 Milano (Mailand) Tel.: 02 / 48 02 83 98
Neapel (Napoli)	Dr. Armando Ciappa	Via S.Giacomo, 15 80133 Napoli (Neapel) Tel.: 081 / 5 51 26 24
Palermo	Filippo Tortorici	Viale Scaduto 2/d 90144 Palermo Tel.: 091 / 34 25 75
Riccione	Riccardo Santi	Viale Corridoni, 19 47036 Riccione Tel.: 0541 / 69 32 17
Rom (Roma)	Dr. Friedrich Stadler Armin Schielein	Via della Nocetta, 109 00164 Roma Tel.: 06 / 6 66 44 52
Triest (Trieste)	Dr. Luca Segariol	Via F. Filzi 10 34132 Trieste Tel.: 040 / 63 08 18
Udine	Dr. Alberto Cojutti	Via T. Ciconi, 10/2 33100 Udine Tel.: 0432 / 50 13 82
Verona	Dr. Silvio Marzari & Dr. Fausto Maestroni	Via Amatore Sciesa 10 37122 Verona Tel.: 045 / 80 06 878



Land Ort	Name	Anschrift Telefon
ehem. Jugoslawien – Serbien		
Belgrad (Beograd)	Zarko Anđelić	Filipa Kljajica 37 11000 Beograd Tel.: 011 / 456 979
– Bosnien		
Sarajevo	Rizah Pasalic	Vase Miskina 13 71000 Sarajevo Tel.: 071 / 36 250
Kroatien		
Dubrovnik	Zarko Ratković	Buničeva poljana 3 50000 Dubrovnik Tel.: 050 / 24 328
Rijeka	Slavica Basic-Vukoja	Korzo nar rev. 35 / III 51000 Rijeka Tel.: 051 / 213 944
Zagreb	Augustin Lukacević	Petrinjska 47/II 41000 Zagreb Tel.: 041/434 416
Libanon		
Beirut	Antoine F. Chakhtoura	Beirut – Sin el Fil Rond Point Hayek P.O.B. 116 2108 Palais de Justice Tel.: 01 / 50 25 42
Liechtenstein		
Vaduz	Dr. Peter Marxer Dr. Adolf Peter Goop Dr. Walter Kieber Dr. Wolfgang Müller	Heiligkreuz 6 Postfach 484 FI-9490 Vaduz Tel.: 075 / 5 81 00
Luxemburg		
Luxemburg	Dr. Charles Turk	13 B, Avenue Guillaume 1651 Luxemburg Tel.: 45 07 32
Malta		
Malta	Dr. Michael Scirha	48, Old Bakery Str. Valletta-Malta Tel.: 0 03 56 21 / 23 81 07 Tel.: 0 03 56 21 / 22 33 15
Marokko		
Casablanca	Mohamed Boukhobza	2 Rond Point Saint-Exupéry Casablanca Tel.: 22 22 06 u. 26 86 88
Tanger	Mohamed Larbi Ben Rahmoun & Mohamed Rakraki	8, Av. Imam Ghazali N° 9 MA-Tanger Tel.: 9 / 359-64



Land Ort	Name	Anschrift Telefon
Niederlande		
Amsterdam	A. R. van den Noort	Rokin 34 1012 KT Amsterdam Tel.: 020 / 6 22 96 03
Maastricht	Advokatenkandoor Pfeil, Heuts, Houtakkers, van der Reijden	Het Bat 16 Postbus 865 6200 AW Maastricht Tel.: 043 / 350 61 00
Norwegen		
Oslo	Erik Blydt-Hansen	Torjusbakken 19-5 N-0378 Oslo Tel.: 22 / 14 36 83 Telefax: 22 / 14 36 83
Trondheim	Björn Kvello	Søndre gate 14 Postboks 973, N-7001 Trondheim Tel.: 73 / 52 01 85
Österreich		
Bregenz	Dr. Hans Werner Tarabochia	Kaspar-Hagen-Str. 2 a 6901 Bregenz Tel.: 05574 / 4 22 50
Feldkirch	Dr. Clement Achammer	Schloßgraben 10 6800 Feldkirch Tel.: 05522 / 7 46 52
Graz	Dr. Willibald Rath	Friedhofgasse 20 A-8020 Graz Tel.: 0316 / 70 85-0
Innsbruck	Dr. Guido Liphart	Maria-Theresien-Str. 51-53 6020 Innsbruck Tel.: 0512 / 58 01 37
Klagenfurt	Dr. G. Hammerschlag Dr. W. D. Eckhart	Alter Platz 19 9020 Klagenfurt Tel.: 0463 / 5 71 80 u. 5 70 39
Kufstein	Dr. Georg Huber	Josef-Egger-Straße 8 6330 Kufstein/Tirol Tel.: 05372 / 6 45 43
Linz	Dr. Harry Zamponi & Dr. Josef Weixelbaum	Kaisergasse 17 4020 Linz Tel.: 0732 / 7 74 6 74 u. 7 74 6 75
Salzburg	Dr. Herbert Harlander	Ignaz-Rieder-Kai 17 5020 Salzburg Tel.: 0662 / 23 3 23 u. 25 7 68
Villach	Dr. Viktor Michitsch	Postgasse 2/1 9500 Villach Tel.: 04242 / 2 43 11



Land Ort	Name	Anschrift Telefon
Wien	Dr. Tassilo Neuwirth & Dr. Wolfgang Wagner	Petersplatz 3 1010 Wien Tel.: 01 / 5 33 70 36 / 37
Zell am See	Dr. Martin Stock	Postplatz 3 5700 Zell am See Tel.: 06542 / 24 21
Polen		
Oppeln (Opole)	Rudolf Flamm	ul. Dzierzonia 10 a 45-047 Opole Tel.: 0048 77 / 4 56 43 96
Portugal		
Lissabon (Lisboa)	Heinrich Kahles	Rua Bernardo Lima, 47-4º Esq 1150-075 Lisboa Tel.: 21 / 35 82 08 3
Rumänien		
	empfehlenswert: AVUS Schaden- regulierungsbüro	Rechbauerstr. 4 8010 Graz Österreich Tel.: 0316 / 80 22-0
Rußland		
Moskau	für Zivilsachen: Injurcolleguia	ul. Gorkowo 5 (Gorky Street) 103009 Moskau Tel.: 203-68-64
Moskau	für Strafsachen: Kollegia Advokatow	ul. Neglinaja 21, Moskovskaja Gorodskaja Moskau Tel.: 223-58
Schweden		
Göteborg	Folke Brandt Advokatbyra	Rosengatan 5 B S-413 10 Göteborg Tel.: 031 / 711 34 78 031 / 711 13 93
Stockholm	Olof Nyström	Kungsbroplan 1 S-112 27 Stockholm Tel.: 08 / 545 700 40
Schweiz		
Basel	Dr. Urs Beat Pfrommer	Aeschenvorstadt 67 CH-4010 Basel Tel.: 061 / 206 45 45
Bellinzona (Tessin)	Prof. Dr. Stefano Ghiringhelli	Via Orico 7 6501 Bellinzona Tel.: 091 / 8 25 52 42
Bern	Amberg & Krähenbühl	Bahnhofplatz 10 3011 Bern Tel.: 031 / 3 11 00 16



Land Ort	Name	Anschrift Telefon
Genf (Genève)	Fritz Vonaesch & Raeto Zarn	72, Bd. St. Georges 1205 Genève (Genf) Tel.: 022 / 329 87 77
Schaffhausen	Dr. Heini Bölsterli	Durachweg 5 8200 Schaffhausen Tel.: 053 / 5 09 79
St. Moritz	Dr. H. J. Zinsli	Via Maistra 14 7500 St. Moritz Tel.: 082 / 33 114 u. 33 115
Zürich	Dr. Claudius Kull u. Kurt Balmer	Glockengasse 18 CH-8001 Zürich Tel.: 01 / 2 11 85 00
Slowakei		
Preßburg (Bratislava)	Dr. Jan Havlat	Rudnayovo námestie c. 1 81101 Bratislava Tel.: 07 / 54 41 01 02
Slowenien		
Koper	Dravo Ferligoj	Tumova 2 66000 Koper Tel.: 066 / 22 347
Ljubljana	Boris Grosman	Resljeva 44/1 61000 Ljubljana Tel.: 061 / 311 950
Spanien		
Alicante	Dieter Fahnebrock	Explanada de España, 1 – Principal E-03002 Alicante Tel.: 96 / 5 21 53 99
Barcelona	Francisco Olivella	c/.Rosellón 216 08008 Barcelona Tel.: 93 / 487 10 19 Telefax: 93 / 487 08 50
Palma de Mallorca	Jaime Ques Cubillas	San Miguel 68 A 7° 07002 Palma de Mallorca Tel.: 071 / 72 77 09 u. 72 36 74



Land Ort	Name	Anschrift Telefon
Tschechische Republik		
Prag (Praha)	Dr. Vojtech Trapl Dr. Eva Stranska	Revolucni 16 CS 11000 Praha 1 Tel.: 02 / 22 31 47 27 Telefax: 02 / 22 31 47 36
Tunesien		
Tunis	Faysal Belhadj	18, Rue d'Irak 1002 Tunis-Lafayette Tel.: 284 009
Türkei		
Elmadag-Sisli Istanbul	Avus Kollektif Sirketi	Cumhuriyet Cad. 101, Sibel Apt. Kat 8 802030 Elmadag-Sisli-Istanbul Tel.: 146 41 83 u. 140 32 13
Ungarn		
Budapest	Dr. János Szirtes	Alkotás u. 11 49. sz. Ügyvédi munkaközösség 1123 Budapest Tel.: 01 / 155 60 11
Zypern		
Nicosia	Dr. Kypros Chrysostomides	P.O. Box 2119 29, Stasikrates Street 1st Floor (101) Nicosia Tel.: 02 / 448 278 02 / 448 908 02 / 448 562